

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Hallenfreibad der Gemeinde Schwalbach“

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I. S. 840) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2016 (Amtsbl. I S. 912) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Der Eigenbetrieb „Hallenfreibad“ wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb wird als nicht-wirtschaftliches Unternehmen i. S. von § 108 Abs. 2 KSVG geführt.
- (2) Das Hallenfreibad dient dem Gemeinwohl mit dem Zweck, die Erholung sowie die sportliche und gesundheitliche Betätigung der Allgemeinheit zu ermöglichen und zu fördern.
- (3) Gegenstand des Betriebes ist die Wirtschaftsführung des Hallenfreibades.
- (4) Die Inanspruchnahme der Einrichtung wird durch besondere Benutzungs- und Entgeltordnungen geregelt.
- (5) Die Regelung des Abs. 4 gilt nicht für Einrichtungen, die verpachtet sind.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Hallenfreibad der Gemeinde Schwalbach“.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftverkehr zu führen.

§ 3 Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:
 1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 2. die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Eigenbetriebes geltenden besonderen Vorschriften,
 3. die Bestellung der Werkleitung,
 4. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 6. der Erlass und die Änderung von Satzungen.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über Angelegenheiten, in denen die in § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten sind.

§ 5 Ausschuss für Eigenbetriebe (Werksausschuss)

- (1) Der Ausschuss für Eigenbetriebe wird durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 48 KSVG gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Ausschuss für Eigenbetriebe.
- (2) Der Ausschuss für Eigenbetriebe bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Gemeinderat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
- (3) Der Ausschuss für Eigenbetriebe legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung der Einrichtung fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören.

Er entscheidet insbesondere über

- a) die Vergabe von Aufträgen bei planmäßigen Ausgaben von 20.000 € bis 100.000 € für die Anlagen des Hallenfreibades einschl. Kiosk,
- b) die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) bis zum Betrag von 10.000 €.

- c) Niederschlagung, Erlass und Stundung von Ansprüchen der Gemeinde von 10.000 € bis 25.000 €,
 - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 100.000 €.
- (4) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gilt § 27 KSVG.

§ 6 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach. Dessen Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Betrieb „Hallenfreibad“ selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleiterin oder dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln. Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach KSVG, EigVO und § 4 dieser Satzung dem Gemeinderat bzw. nach § 5 dieser Satzung dem Ausschuss für Eigenbetriebe zur Beschlussfassung vorbehalten sind. Für Aufträge, Niederschlagungen und Gerichtsverfahren unterhalb der in § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a), c) und d) festgelegten Wertgrenzen ist die Werkleitung zuständig.
- (4) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Ausschusses für Eigenbetriebe bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie hat den Gemeinderat bzw. den Ausschuss für Eigenbetriebe in der folgenden Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.
- (6) Die Namen der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis werden durch die Werkleitung festgelegt.

§ 7 Stammkapital

Der Eigenbetrieb muss gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz EigVO nicht mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet werden.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 25 des zweiten Teils der EigVO.

§ 9 Betriebsführung

Der Betrieb ist personalisiert. Der Personalaufwand wird im Wirtschaftsplan veranschlagt; die Stellen werden in der Stellenübersicht ausgewiesen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kassengeschäfte erledigt die Gemeindekasse.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für die Einrichtung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schwalbach, 06.12.2018

Der Werkleiter

Neumeyer
Bürgermeister

Veröffentlicht:
Schwalbach, 06.12.2018

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I. S. 840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer